



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig
Fachbereich 2
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Fachbereich: Bauen, Wohnen, Infrastruktur
Sachbearbeiter: Tobias Konopka
Telefon: 02633 / 4568 – 205
Zimmer Nr.: 311
Email – Adresse: tobias.konopka@bad-breisig.de
Internet: <http://www.bad-breisig.de>

Antrag zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen und Grünflächen in der Verbandsgemeinde Bad Breisig

1. Kontaktdaten des Antragsstellers

Antragssteller	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
Postleitzahl / Ort	Email

2. Kontaktdaten der ausführenden Tiefbaufirma

Tiefbaufirma	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
Postleitzahl / Ort	Email

Der Antrag zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen und Grünflächen in der Verbandsgemeinde Bad Breisig ersetzt **nicht** die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO.



3. Verkehrsrechtliche Anordnung

Zu beantragen bei Verbandsgemeinde Bad Breisig Bürgerdienste, Ordnung & Soziales Herr Damjanovic 02633 / 4568 – 303 Wlado.Damjanovic@bad-breisig.de	Beantragt am
--	--------------

4. Kleinbaumaßnahmen (Beispielsweise Hausanschlüsse)

4.1 Angaben zum Aufbruch

Straße	Hausnummer
PLZ/Ort	

Zeitraum der Ausführung:	vom	bis spätestens
--------------------------	-----	----------------

4.2 Oberbaumaterial

	Fläche [m ²]
Pflaster	
Asphalt	
Unbefestigt	
Platten	
Sonstiges	



5. Großbaumaßnahmen

5.1 Vorabinformation

Vor Baubeginn der Maßnahme wird ein Ortstermin vereinbart, in der die Baumaßnahme besprochen wird.

Dieser Termin findet / fand am _____ statt.

Ein Lageplan der Ausführungsstandorte ist dem Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zu übersenden.

Geplanter Zeitraum der Ausführung:	vom	bis spätestens

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und stimme den angegebenen Anlagen zu:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Aufbruchgenehmigung:

(Von der Verbandsgemeinde auszufüllen)

Aufbruch- Nr.	Ort / Datum
Erteilt durch	



Anlagen

- 1) Die Verlegungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig auszuführen.
- 2) Der Beginn der Arbeiten ist mindestens eine Woche (Kleinbaumaßnahmen), bzw. drei Wochen (Großbaumaßnahmen) vor beabsichtigtem Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
 - a) Sollte direktes Handeln (Gefahr im Verzug) unumgänglich sein, ist das Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig spätestens drei Tage nach dem Einsatz zu informieren.
- 3) Vor Beginn der Verlegungsarbeiten ist der Antragssteller verpflichtet, sich über den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßenkörper zu informieren.
- 4) Die Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen ausschließlich unter Beachtung der jeweils gültigen technischen Vorschrift in aktueller Ausgabe. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- 5) Längsleitungen sind in den Nebenanlagen der Fahrbahn (Gräben, Bankette, Bürgersteige, Pflasterrinnen) zu verlegen, sofern dies möglich ist. Sollte eine Verlegung in der Fahrbahn erforderlich sein, ist die Wiederverfüllung nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.
- 6) Tief- und Hochborde, sowie Rinnenanlagen sind im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder fachgerecht herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig.
- 7) Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart
- 8) Verschieben sich Beginn oder Beendigung der Maßnahme, ist das Bauamt unverzüglich zu informieren
- 9) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt fünf Jahre (§634a BGB).
 - a) Treten Mängel innerhalb der Verjährungsfrist auf gilt § 634 BGB.
- 10) Aufbrüche in bituminös befestigten Flächen sind in rechteckiger Form wieder herzustellen.



- 11) Nicht wieder einbaufähiger Boden ist sofort abzufahren und darf sowohl nicht zur Wiederauffüllung verwendet, noch verkehrsbeeinträchtigend gelagert werden. Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten. Für den im Bereich der Verfüllzone und im übrigen Grabenbereich gelten für den zu erreichenden Verdichtungsgrad die Anforderungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB).
- 12) Durch Bauarbeiten beschädigte oder entfernte Markierung ist wiederherzustellen.
- 13) Oberbau mit Pflasterdecken und Plattenbelägen:
 - a) Aufgegrabene Betonplattenfelder sind in jedem Fall komplett zu erneuern.
 - b) Aufgegrabene Gehsteigoberflächen und Radwege sind auf voller Breite und nach den anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen.
 - c) Der wieder einzubauende Belag ist in Form und Farbe an den vorhanden Belag anzupassen.
 - d) Bei Pflasterbelägen mit Fahrbahnmarkierungen ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer Form und Farbe wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind alle Steine mit Markierungsfarbe zu ersetzen und die Markierung ist neu aufzubringen. Es sind keine Steine mit Markierungsfarbe wieder zu verwenden, wenn das ursprüngliche Markierungssymbol nicht wieder hergestellt wird.
- 14) Grünflächen sind profilgerecht wiederherzustellen, mit Oberboden 5cm stark anzudecken und anschließend anzusäen.
- 15) Bei Baumaßnahmen die in Bereichen von Lichtsignalanlagen erfolgen, die über Induktionsschleifen betrieben werden, ist besondere Vorsicht geboten. Wird die Induktionsschleife während der Bauarbeiten beschädigt, ist dies unverzüglich dem jeweiligen Straßenbaulastträger mitzuteilen.

Eine Instandsetzung der Induktionsschleife muss über den Vertragsunternehmer der Lichtsignalanlage erfolgen. Für die Kostenübernahme dieser Maßnahme kommt der Auftraggeber auf.
- 16) Beschilderung, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- 17) Aufbrüche sind höhengleich zu verschließen.



- 18) Bei der Beseitigung von vorhandenen Grenzsteinen und sonstigen Vermessungspunkten sind nach Beendigung der Verlegungsarbeiten die Vermarkungseinrichtungen nur nach Wiedereinmessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig die Vermarkung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- 19) Nach Beendigung der Arbeiten sind alle durch die Baumaßnahme genutzten Flächen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- a) Die Baustelle ist in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu verlassen.
 - b) Beschädigungen, die an Oberflächen außerhalb des wiederhergestellten Bereiches liegen, müssen beseitigt werden.
 - c) Beschädigungen an Eigentum Dritter, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, müssen ersetzt werden.
- 20) Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt eine Abnahme durch das Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig. Der Abnahmetermin ist mit dem Bauamt der Verbandsgemeinde Bad Breisig abzustimmen.
- a) Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angelegt. Etwaige Mängel werden dokumentiert. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel zwei Wochen, sofern kein anderer Termin vereinbart wurde) zu beheben.
 - b) Bei wesentlichen Sachmängeln findet nach deren Besichtigung eine nochmalige Besichtigung statt. Werden die festgestellten Mängel innerhalb von der angegebenen Frist nicht beseitigt, so wird die ordnungsgemäße Wiederherstellung von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig auf Kosten des Verursachers veranlasst.
- 21) Die Genehmigung gilt nur für die Trasse, die im Lageplan des Antrages dargestellt und von der Verwaltung geprüft wurde. Soll von der angegebenen Trasse abgewichen werden, ist ein erneuter Antrag zu stellen.
- 22) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen führen zu dem Entzug der Aufbruchgenehmigung der ausführenden Firma für bis zu zwei Jahren.
- 23) Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Einweisungstermin sowie eine Beweissicherung vorzunehmen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Fotodokumentation ist der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig per E-Mail, oder einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Später reklamierte Schäden, die nicht aus der Dokumentation zu erkennen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 24) Mindertiefen werden **nicht akzeptiert**. Die **Mindestverlegetiefen** betragen bei Gehwegen 0,60 m und bei Straßen 0,80 m.



- 25) Bei Aufbrüchen in asphaltierten Straßen sind die entstehenden Fugen später geradlinig aufzuschneiden und mit geeigneter Fugenvergussmasse zu vergießen. Der Einbau von Bitumenschmelzband ist nicht zulässig.
- 26) Die Einholung von Leitungsanfragen bei den Ent- bzw. Versorgungsträger wird vorausgesetzt.
- 27) Die rechtzeitigen Benachrichtigungen über die Baumaßnahme und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen Anlieger obliegt dem ausführenden Unternehmen.